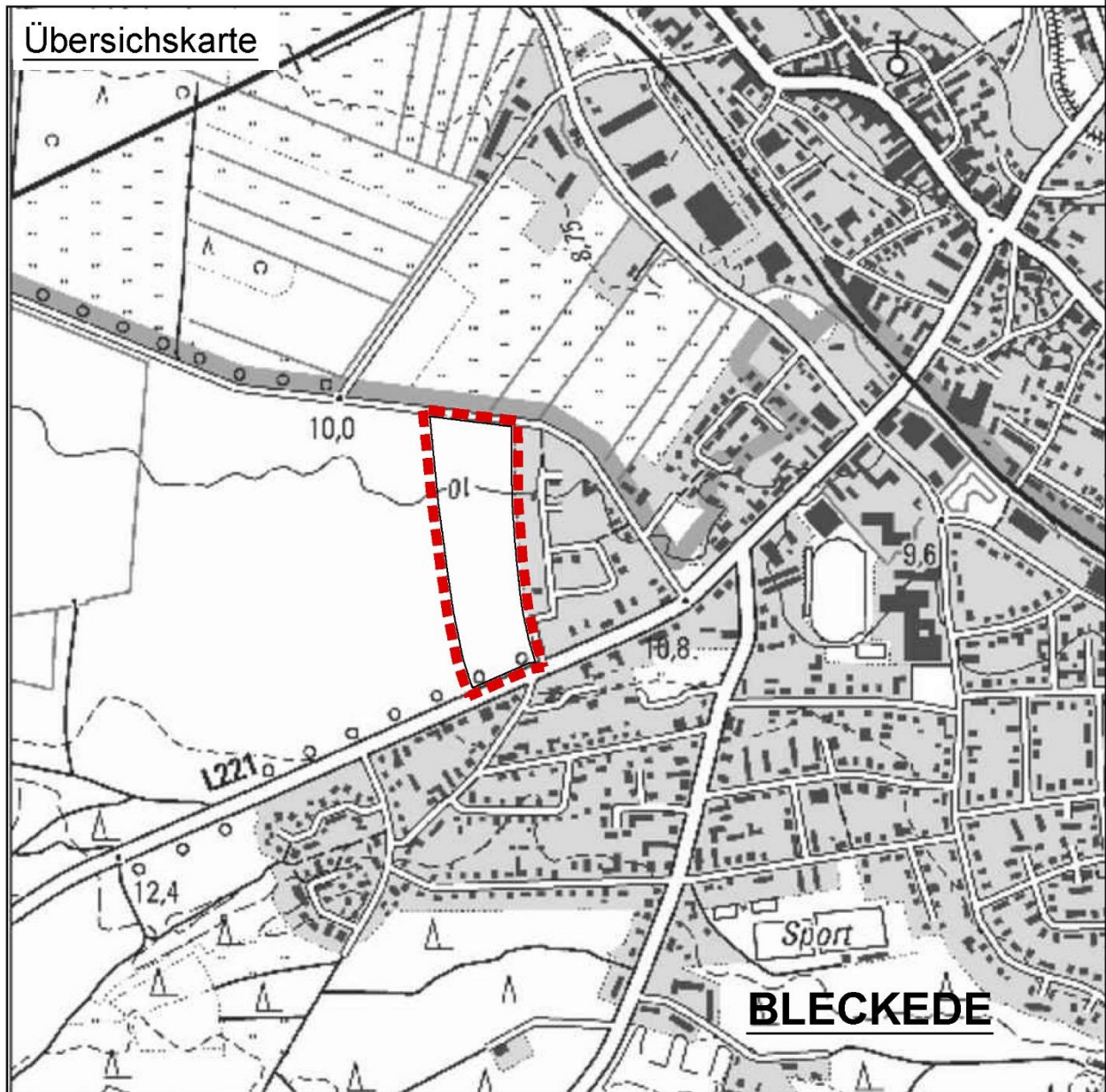


# Artenschutzrechtliche Prüfung

## zum Bebauungsplan Nr. 34 „Neulanden II“ der Stadt Bleckede



Übersichtsplan M 1 : 1.7.500 (© LGLN 2020), rote Strichlinie = Grenze des Bebauungsplans

Stand Juni 2021



Niedersächsische  
Landgesellschaft mbH

**Aufgestellt:**

Niedersächsische Landgesellschaft mbH  
Geschäftsstelle Lüneburg  
Wedekindstraße 18  
21337 Lüneburg  
Tel. 04131 / 9503-38  
Fax 04131 / 9503-30  
ulrike.hagemann@nlg.de

## Inhaltsverzeichnis

---

|  |    |
|--|----|
| 1. Einleitung .....  | 3  |
| 1.1 Aufgabenstellung .....   | 3  |
| 1.2 Untersuchungsgebiet .....  | 3  |
| 1.3 Rechtsgrundlagen .....   | 4  |
| 1.4 Ergebnisse der faunistischen Erfassung und artenschutzrechtlichen Prüfung<br>zum Baugebiet „Neulanden I“ ..... | 5  |
| 2. Wirkfaktoren .....  | 5  |
| 2.1 Baubedingte Wirkfaktoren .....   | 5  |
| 2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren .....  | 5  |
| 2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren .....  | 5  |
| 3. Faunistische Potenzialanalyse.....  | 6  |
| 3.1 Habitatausstattung und Potenzialabschätzung .....  | 6  |
| 3.2 Säugetiere.....  | 6  |
| 3.3 Avifauna - Brutvögel.....  | 7  |
| 3.4 Avifauna - Gastvögel.....  | 9  |
| 3.5 Reptilien .....  | 10 |
| 3.6 Amphibien .....  | 10 |
| 3.7 Weitere Artengruppen .....   | 10 |
| 3.8 Insekten .....   | 10 |
| 4. Erforderliche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen.....   | 10 |
| 5. Bewertung der Planungsfolgen hinsichtlich artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote<br>nach § 44 BNatSchG .....    | 11 |
| 5.1 Avifauna – Arten der Siedlungen, Gärten, Gehölze und Gebüsche .....  | 11 |
| 5.2 Avifauna – Feldlerche.....   | 12 |
| 5.3 Avifauna – Kiebitz .....   | 14 |
| 5.4 Avifauna – Rastvögel .....   | 16 |
| 5.5 Avifauna – Rotmilan .....  | 17 |
| 6. CEF-Maßnahme Feldlerche .....   | 18 |
| 6. Prüfung der Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme<br>bezüglich Kiebitz.....                   | 20 |
| 7. FCS-Maßnahme Kiebitz .....  | 22 |
| 8. Zusammenfassung .....   | 26 |
| 9. Literatur .....   | 26 |

## 1. Einleitung

### 1.1 Aufgabenstellung

Die Stadt Bleckede beabsichtigt die Realisierung eines 4,6 ha großen Neubaugebiets vorrangig für eine Wohnbebauung mit Einfamilienhäusern angrenzend an das Baugebiet Neulanden I. Das Baugebiet liegt am westlichen Ortsrand von Bleckede auf Ackerflächen, die v.a. eine hohe Bedeutung als Lebensraum insbesondere für Brut- und Rastvögel haben.

Auf Grundlage des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden. Hierfür ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum (planungsrelevante Arten) einem besonderen dreistufigen Prüfverfahren unterzogen wird. Neben der näheren Prüfung des Plangebietes auf mögliche Habitat-eignung bzw. auf vorkommende Arten ist es die zentrale Aufgabe des vorliegenden Gutachtens, im Rahmen einer Konfliktanalyse mögliche artspezifische Beeinträchtigungen zu ermitteln und zu prüfen, ob für die Arten Zugriffsverbote ausgelöst werden.

Die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens auf planungsrelevante Arten ergeben sich aus der vorliegenden Planung (Stand Entwurf zum Bebauungsplan). Die artenschutzrechtlichen Verbots-tatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, werden dargestellt und Maßnahmen formuliert, die die zu erwartenden negativen Auswirkungen auf die planungsrelevanten Arten minimieren. Als Ergebnis ist festzulegen, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt, ggf. unter Berücksichtigung von Ausnahmen, artenschutzrechtlich zulässig ist.

Dieses Gutachten betrachtet nur Arten der Fauna. Die Flora kann in diesem Fall vernachlässigt werden, da die einzig im niedersächsischen Flachland relevante Art, der Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), als Endemit der Tide-Elbe im Plangebiet auszuschließen ist.

### 1.2 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet selbst bezüglich aller Arten und ein größeres westlich angrenzendes Ackerlandareal bezüglich potenziell betroffener im Offenland brütenden Vogelarten und Rastvogelarten. Diese Arten halten einen großen Abstand zu vertikalen Strukturen ein, weshalb hier Auswirkungen auch auf Arten außerhalb des direkten Plangebiets anzunehmen und zu untersuchen sind. Die nachfolgende maßstabslose Darstellung zeigt das untersuchte Areal:



Abb. 1 (Karte © LGLN 2021): blaue Linie = Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 34 „Neulanden II“, rote gestrichelte Linie = Erweitertes Untersuchungsgebiet bezüglich Offenlandbrutvögel und Rastvögel

### 1.3 Rechtsgrundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten,

1. wild lebende Tieren der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören, wobei eine erhebliche Störung vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, und
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

Gemäß § 44 (5) BNatSchG gilt einschränkend sinngemäß, dass die Verbote nach Nr. 1 und 3 bei zulässigen Eingriffen bzw. zulässigen Vorhaben nach Baurecht nur für Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie oder für europäische Vogelarten zu beachten sind. Außerdem wird bestimmt, dass für diese Arten keine Beeinträchtigungen vorliegen, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Wenn erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden. Zusätzlich zu dieser Regelung können gemäß § 45 (7) BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zugelassen werden. Dies ist u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art möglich. Eine Ausnahme darf jedoch

nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der regionalen Population nicht verschlechtert.

#### 1.4 Ergebnisse der faunistischen Erfassung und artenschutzrechtlichen Prüfung zum Baugebiet „Neulanden I“

Eine separate Bestandserfassung hat zur Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Bebauung nicht stattgefunden, da auf eine bestehende Bestandserfassung aus dem Jahr 2015 im Zusammenhang mit der Erstellung der Artenschutzfachbeitrags von Jann Wübbenhorst zurückgegriffen werden konnte (WÜBBENHORST 2015). Das Plangebiet wurde seinerzeit mit betrachtet. Da die Nutzung außerhalb der bereits bebauten Flächen des Gebiets Neulanden I unverändert geblieben ist, wird angenommen, dass die seinerzeit nachgewiesenen Brutvogelarten nach wie vor dort siedeln oder deren damaliges Vorkommen zu berücksichtigen wäre, wenn es zu Revierschiebungen aufgrund der inzwischen realisierten Bebauung gekommen ist. So weit auf die Ergebnisse des Gutachtens von WÜBBENHORST (2015) verwiesen wird, wird dies im vorliegenden Gutachten entsprechend gekennzeichnet.

## 2. Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die im Plangebiet Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Dabei sind sowohl unmittelbare als auch mittelbare Wirkungen zu berücksichtigen.

### 2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Hierzu zählen der Abschub von Oberboden bei Baubeginn und Bodenverdichtungen auch auf den nicht für die Baukörper vorgesehenen Flächen. Die bisherigen Ackerflächen stehen dadurch schon bei Baubeginn nicht mehr als Lebensraum zur Verfügung.

Baubedingte Emissionen von Lärm, Erschütterungen oder optische Störreize durch den Baustellenverkehr können bei störungsempfindlichen Tierarten zu Stress, Aufschrecken oder Vertreiben führen. Potenziell besiedelbare Lebensräume können dadurch vorübergehend ihre Habitatsignale verlieren.

### 2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

#### Flächeninanspruchnahme

Die anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme betrifft etwa 4,6 ha bisheriger Ackerfläche. Damit gehen nicht nur mögliche Fortpflanzungsstätten, sondern auch Nahrungsräume und Rastplätze verloren.

#### Barrierewirkungen/ Zerschneidung

Für Fledermäuse können Beeinträchtigungen in Form von indirekten Wirkungen durch Barriereeffekte in Folge der Bebauung entstehen, da sich viele Fledermausarten bei der Nahrungssuche an linearen Leitstrukturen orientieren.

#### Störung durch vertikale Strukturen/ Kulissenwirkung

Insbesondere offenlandbrütende Vogelarten und Rastvögel halten artspezifische Abstände zu vertikalen Strukturen und Bebauung ein, wodurch Lebensraum über die Flächeninanspruchnahme hinaus verloren geht. Die Meidungsdistanz der Feldlerche beträgt mindestens 80 m, beim Kiebitz kann diese Distanz bis 120 m betragen.

### 2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Störungen durch Bewegung von Fahrzeugen und Menschen sowie zugehörige Geräusche wirken sich auf diesbezüglich empfindliche Brutvögel und Gastvögel aus. Kulturfolger unter den Brutvögeln sind dagegen nicht betroffen.

Als optische Störungen kommen in erster Linie Lichtquellen in Frage. Auf nachtaktive Insektenarten wirken bestimmte Leuchtquellen anziehend. Lichtempfindliche Fledermausarten können durch Beleuchtung in ihrem Lebensraum eingeschränkt werden.

### 3. Faunistische Potenzialanalyse

#### 3.1 Habitatausstattung und Potenzialabschätzung

Folgende Habitatstrukturen sind relevant:

- Gebäudebestand mit neuen Ziergärten im angrenzenden Baugebiet Neulanden I,
- Gehölzstreifen am Westrand des Baugebiets Neulanden I,
- Straßenbegleitend an der Lüneburger Straße und am Moorweg Baumreihen aus Bäumen mittleren Alters,
- Großflächige Ackerflächen intensiver Nutzung.

Auf Grundlage der durchgeführten eigenen Begehungen und durch Auswertung des artenschutzrechtlichen Gutachtens von WÜBBENHORST (2015) wurden die potenziell bzw. bezüglich der Brutvögel im Jahr 2015 tatsächlich im Plangebiet vorkommenden Arten ermittelt.

#### 3.2 Säugetiere

Unter den zu prüfenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ist lediglich mit Fledermäusen zu rechnen. Für die Arten Haselmaus (Vorkommen in Gebüsch und Wäldern), Fischotter und Biber (an Gewässer gebunden) fehlen geeignete Lebensraumstrukturen. Konkrete Nachweise von Fledermäusen wurden nicht erbracht. Aufgrund der Beschaffenheit und Bauweise des neuen Gebäudebestandes sind keine bzw. nur wenige Vorkommen verbreiteter, den Siedlungsraum besiedelnde Fledermausarten zu erwarten, die das Plangebiet als Teil des Jagdhabitats nutzen können. Im Einzelnen können die folgenden, relativ anspruchslosen Arten potenziell vorkommen, die im Plangebiet auch Nahrung finden können:

| Art   | Schutzstatus<br>(RL = Rote Liste Niedersachsen, IV = Anhang IV FFH-Richtlinie) | Habitatnutzung   |
|---|--|--|
| <b>Zwergfledermaus</b><br><i>Pipistrellus pipistrellus</i>  | RL -, IV   | häufigste Fledermausart, häufig im Siedlungsraum, gebäudebewohnende Art, besiedelt alle Siedlungshabitate, Vorkommen im zur Jagd |
| <b>Großer Abendsegler</b><br><i>Nyctalus noctula</i>        | RL 2, IV   | Quartiere nur in Wäldern, aber Nutzung von Siedlungsrändern als Jagdhabitat möglich  |
| <b>Breitflügel-Fledermaus</b><br><i>Eptesicus serotinus</i> | RL 2, IV   | First von Dachstühlen, Dachlatten, Balken; auch außen an Gebäuden hinter Verschalungen, Vorkommen im Plangebiet zur Jagd möglich |

Tabelle 1: Potenziell vorkommende Fledermausarten

Es ist davon auszugehen, dass diese Arten durch die Planung aufgrund der Reviergrößen nicht betroffen sein werden. Höhlen- und spaltenreiche alte Baumbestände sind nicht im Plangebiet vorhanden bzw. nicht nachteilig betroffen, außerdem ist insbesondere an der Landesstraße die Belastung durch Verlärmung durch den Verkehr sehr hoch. Möglicherweise wird der neu angepflanzte Gehölzstreifen am Westrand des Gebiets „Neulanden I“ bereits als Leitlinie für die Jagdflüge genutzt, so weit dieser Bezug zur offenen Landschaft hat. Durch die Überbauung geht kein essenzieller Nahrungsraum verloren. Auch ist weder durch die Bauarbeiten noch durch die spätere Bebauung selbst von erhöhten Tötungsrisiken für Individuen durch Kollision auszugehen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Beleuchtung sind entsprechende Maßnahmen gemäß Kapitel 4 vorzusehen. Unter diesen Voraussetzungen sind durch die geplante Bebauung keine Anhaltspunkte für artenschutzrechtliche Verstöße bezüglich Fledermäusen anzunehmen. Weitergehende Betrachtungen werden nicht erforderlich.

### 3.3 Avifauna - Brutvögel

Bei den europäischen Vogelarten werden in der Regel die Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, die Arten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie und Arten der Roten Liste Niedersachsen sowie Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen. Darüber hinaus werden diejenigen Vogelarten betrachtet, die diese Kriterien zwar nicht erfüllen, aber gemäß § 54 Abs. 2 BNatSchG streng geschützt sind.

Die übrigen europäischen Vogelarten sind ökologischen Gruppen (oder auch „Gilden“) zuzuordnen, die im Bezug zu den Wirkfaktoren des Vorhabens gleichartige Betroffenheiten vermuten lassen. Für diese häufigen, ubiquitären Vogelarten (wie z. B. Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen) kann davon ausgegangen werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i.d.R. nicht erfüllt sind.

Auf Grundlage der Bestandserfassung von WÜBBENHORST (2015) und Einbeziehen der neuen Bebauung im Gebiet „Neulanden I“ kann folgendes Artenspektrum im Plangebiet und auf angrenzenden Offenflächen angenommen werden:

| Art  | Schutzstatus  | Habitatnutzung   |
|--|---|--|
| <b>Amsel</b><br><i>Turdus merula</i>                 | -   | Angrenzend zum Plangebiet im Gehölzstreifen, in Gärten und in Baumreihen an Verkehrsflächen sehr wahrscheinlich  |
| <b>Bachstelze</b><br><i>Motacilla alba</i>           | -   | Im Siedlungsbereich 2015 festgestellt, nutzt auch Ackerflächen als Nahrungsraum  |
| <b>Blaumeise</b><br><i>Parus caeruleus</i>           | -   | Angrenzend zum Plangebiet im Gehölzstreifen und in Gärten sehr wahrscheinlich  |
| <b>Buchfink</b><br><i>Fringilla coelebs</i>          | -   | In Baumreihen an Verkehrsflächen möglich.  |
| <b>Goldammer</b><br><i>Emberiza citrinella</i>       | -   | Lebt in offener Kulturlandschaft mit Feldgehölzen, Hecken und Büschen, Vorkommen in randlichen Bäumen 2015 festgestellt  |
| <b>Grünfink</b><br><i>Carduelis chloris</i>          | -   | Angrenzend zum Plangebiet im Gehölzstreifen und in Gärten möglich  |
| <b>Feldlerche</b><br><i>Alauda arvensis</i>          | RL 3  | Brütet im offenen Gelände, nutzt vielfältig strukturierte Vegetation mit offenen Stellen, außerhalb der Brutzeit auf abgeernteten Feldern, geschnittenen Grünflächen, Ödland und im Winter auch im Randbereich von Siedlungen zu finden, Vorkommen auf Ackerfläche angrenzend an und im Plangebiet 2015 festgestellt |
| <b>Feldsperling</b><br><i>Passer montanus</i>        | RL V  | Im Siedlungsbereich Neulanden I anzunehmen   |
| <b>Hausrotschwanz</b><br><i>Phoenicurus ochruros</i> | -   | Im Siedlungsbereich Neulanden I anzunehmen   |
| <b>Haussperling</b><br><i>Passer domesticus</i>      | RL V  | Im Siedlungsbereich Neulanden I anzunehmen   |
| <b>Heckenbraunelle</b><br><i>Prunella modularis</i>  | -   | Angrenzend zum Plangebiet im Gehölzstreifen und in Gärten sehr wahrscheinlich  |
| <b>Kiebitz</b><br><i>Vanellus vanellus</i>           | RL 3, streng geschützt nach BNatSchG, Brutvogelart mit höchster Priorität für die Umsetzung von Schutzmaßnahmen | 2-4 Brutpaare in Mindestentfernung von 260 m zur westlichen Plangebietsgrenze festgestellt.  |

|   |   |   |
|---|---|---|
| <b>Klappergrasmücke</b><br><i>Sylvia curruca</i>    | - | Nutzt Strauchbewuchs, im Gehölzstreifen möglich   |
| <b>Kohlmeise</b><br><i>Parus major</i>              | - | Angrenzend zum Plangebiet im Gehölzstreifen, in Gärten und in Baumreihen an Verkehrsflächen 2015 festgestellt   |
| <b>Mönchsgrasmücke</b><br><i>Sylvia aticapilla</i>  | - | Angrenzend zum Plangebiet im Gehölzstreifen, in Gärten und in Baumreihen an Verkehrsflächen sehr wahrscheinlich |
| <b>Ringeltaube</b><br><i>Columba palumbus</i>       | - | In Baumreihen an Verkehrsflächen 2015 festgestellt  |
| <b>Rotkehlchen</b><br><i>Erithacus rubecula</i>     | - | Nutzt Gehölzstrukturen, auch am Boden zu finden, Vorkommen in Gehölzstreifen möglich                            |
| <b>Wiesenschaftstelze</b><br><i>Motacilla flava</i> | - | In Wiesen und Getreideäckern, 2015 im Plangebiet festgestellt   |
| <b>Zilpzalp</b><br><i>Phylloscopus collybita</i>    | - | Angrenzend zum Plangebiet im Gehölzstreifen und in Gärten sehr wahrscheinlich                                   |

Tabelle 2: 2015 im Plangebiet festgestellte bzw. in den neuen Strukturen im Baugebiet Neulanden I anzunehmende Brutvogelarten (3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste)

Auf der Ackerfläche im Plangebiet wurden 2015 zwei Reviere der Feldlerche erfasst. Ein weiteres Revier befindet sich im Abstand von 100 m hierzu. Die Feldlerche ist nach der Roten Liste Deutschland und Niedersachsen als gefährdet (Status 3) eingestuft. Als typischer Kulturfollower kommt sie auf Heiden, Wiesen, Weiden und Äckern vor. Dabei bevorzugt sie weitläufige Feldfluren wie in der Umgebung des Plangebiets, wo noch weitere Reviere festgestellt wurden. Die Art ist vorwiegend durch die Intensivierung der Landwirtschaft, der damit einhergehenden Vergrößerung der Schläge und dem Verlust von Randstreifen, Brachen und extensiv genutzten Säumen gefährdet. Die Strukturverarmung von Grünland bedingt durch einheitliche Bewirtschaftung und Flächenzusammenlegung trägt ebenfalls zum Lebensraumverlust bei.

Ähnliche Lebensraumsprüche hat die 2015 ebenfalls im Plangebiet als Brutvogel festgestellte Schafstelze. Anders als die Feldlerche handelt es sich jedoch um eine nicht gefährdete Art. Ursprüngliche Lebensräume von Schafstelzen waren vor allem Feuchtwiesen. Heute sind sie auch in offenen Kulturlandschaften beheimatet und brüten zunehmend in Getreideflächen.

Der Kiebitz kommt nicht im Plangebiet selbst vor, besiedelt aber die westlich angrenzenden Ackerflächen mindestens 260 m vom Plangebiet entfernt. Die Brutvorkommen liegen somit noch weit vom Baugebiet entfernt, allerdings wechselten in der Vergangenheit die Brutstandorte. Gemäß NLWKN (2011a) sind naturnahe Lebensräume der Art feuchte Wiesen und Weiden mit lückiger bzw. kurzer Vegetation. Besonders günstig für den Kiebitz ist ein Nutzungsmosaik aus Wiesen und Weiden. Kennzeichnend ist ein offener Landschaftscharakter. Seit einigen Jahren werden vermehrt Ackerflächen genutzt, die vor der Bestellung oder in frühen Stadien der Vegetationsentwicklung ähnliche Strukturen wie Feuchtgrünland besitzen. Kiebitze sind sehr standorttreu, daher wurden in den vergangenen Jahren immer wieder mehrere Kiebitzpaare westlich des Plangebiets festgestellt. Nach mündlicher Auskunft von J. Wübbenhorst (tel. März 2021) war der Kiebitz auch im Jahr 2020 noch als Brutvogel im Gebiet festzustellen.

Im Jahr 2015 wurde außerdem ein Austernfischer-Brutpaar im Bereich „Neue Wiesen“ festgestellt. Der Nistplatz ist so weit vom Baugebiet entfernt gelegen, dass keine artenschutzrechtliche Betroffenheit anzunehmen ist.

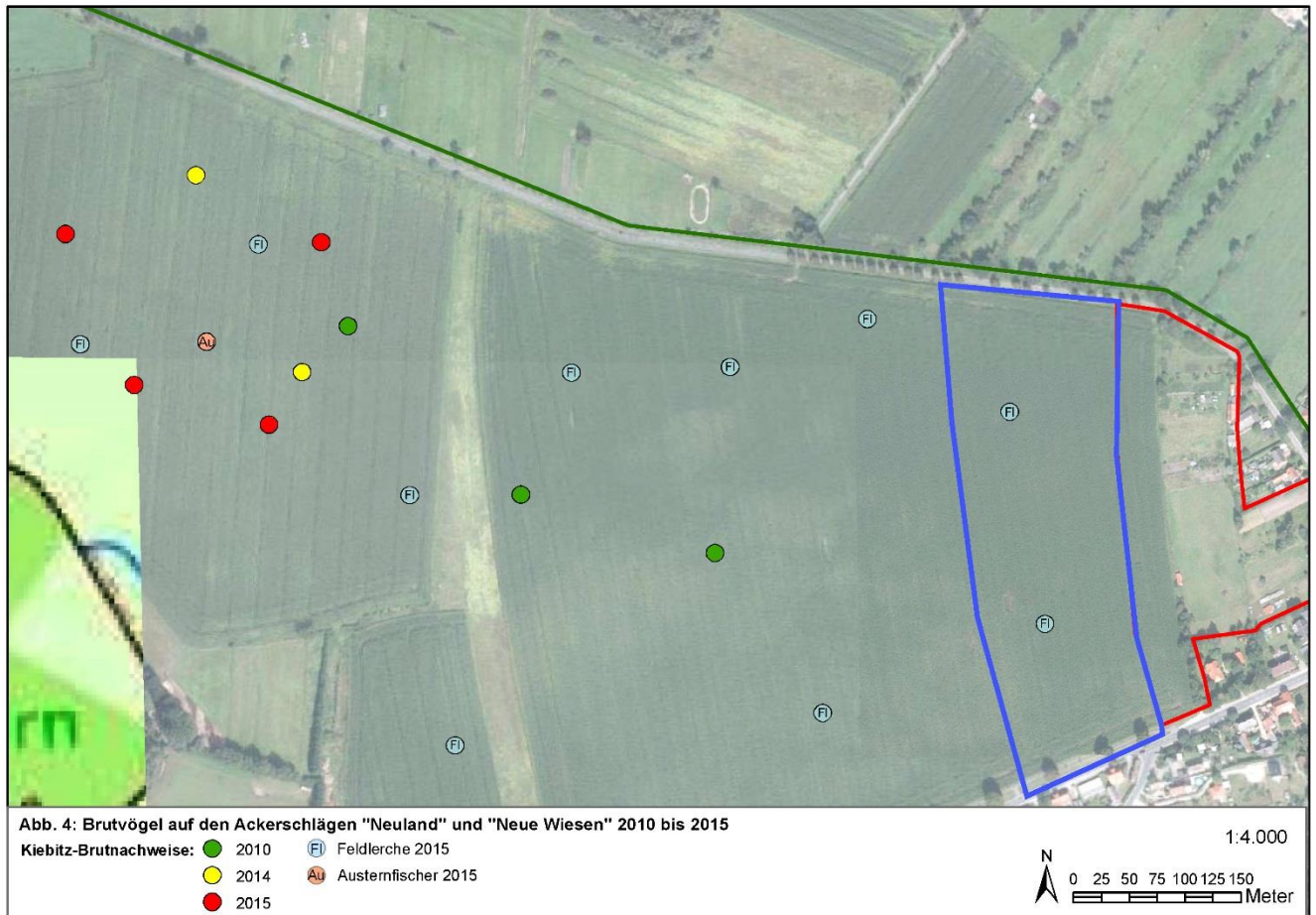


Abb. 2 (Karte © LGLN 2019): Auszug aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag von WÜBBENHORST (2015) Vorkommende Brutvogelarten, vermutete Reviermittelpunkte

### 3.4 Avifauna - Gastvögel

Gemäß WÜBBENHORST (2015) handelt es sich bei der Ackerfläche westlich angrenzend an das Baugebiet Neulanden I um ein Gastvogelgebiet von landesweiter Bedeutung, da der Schwellenwert für die landesweite Bedeutung im niedersächsischen Tiefland in den vergangenen Jahren durch die Rastbestände der Saatgans und der Blässgans erfüllt wurde. Da die Rastvögel von Siedlungen und Straßen einen Mindestabstand von ca. 200 m einhalten, sind die Gänsetrupps nicht im geplanten Baugebiet festzustellen, sondern vorrangig innerhalb des Zentralbereichs der Gesamtackerfläche.

Zusätzlich ist die Ackerfläche als Nahrungsraum für Weißstorch und Rotmilan bedeutend. Dadurch ist die Fläche auch als Brutvogelgebiet landesweiter Bedeutung einzustufen.

Dieses Gebiet wurde in der Vergangenheit häufig von größeren Gastvogeltrupps aufgesucht, besonders in der Zeit nach der Maisernte. Das liegt daran begründet, dass es sich um eine besonders große, offene Ackerfläche handelt, was den Bedürfnissen der Gänse entgegenkommt. Andere landwirtschaftliche Flächen nördlich des Moorwegs sind von Hecken gegliedert und daher keine prioritären Rastgebiete.

Konkret wurden nach WÜBBENHORST (2015) im Jahr 2015 folgende Rastvogelarten maximal festgestellt:

| Art  | Schutzstatus                   | Anzahl maximal |
|--|--------------------------------|----------------|
| <b>Weißwangengans</b><br><i>Branta leucopsis</i> | Art des Anhang 1<br>EU-VSCH-RL | 20             |
| <b>Saatgans</b><br><i>Anser fabalis rossicus</i> |                                | 2.100          |

|  |  |       |
|--|--|-------|
| <b>Kurzchnabelgans</b> <i>Anser brachyrhynchus</i> |  | 3     |
| <b>Blässgans</b> <i>Anser albifrons</i>            |  | 2.400 |
| <b>Graugans</b> <i>Anser anser</i>                 |  | 210   |

Tabelle 3: 2015 auf der Ackerfläche im Untersuchungsgebiet maximal an einem Tag festgestellte rastende Gänse

### 3.5 Reptilien

Die einzige planungsrelevante Art dieser Artengruppe, die in Lüneburg an anderer Stelle und dabei auch im unmittelbaren Siedlungsumfeld gelegentlich angetroffen werden kann, wäre die Zauneidechse. Diese kommt vorwiegend an Waldrändern, auf Lichtungen und Schneisen, auf Sandheiden, Magerrasen und Bodenabbauflächen vor. Dort besiedelt sie wärmebegünstigte Standorte mit sandigen Böden, spärlicher Vegetation mit dicht bewachsener und vegetationslosen Flächen sowie Kleinsturkuren (Steinhaufen, liegendes Holz etc.). Solche Strukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Daher ist das Vorkommen der Zauneidechse auf der Fläche auszuschließen.

### 3.6 Amphibien

Innerhalb des Plangebiets und in der Nähe befinden sich keine Stillgewässer oder zweitweise dauernasse Stellen, welche als Laichhabitate genutzt werden könnten. Durch die großflächige Ackernutzung und die fehlende Gewässernähe ist eine Nutzung der Flächen als Landlebensraum von Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Kammolch, Laubfrosch) auszuschließen.

### 3.7 Weitere Artengruppen

Fische und Rundmäuler sowie Krebse und Weichtiere, die zu den streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gehören, sind auf Ackerflächen nicht vorkommend.

### 3.8 Insekten

Zu den streng geschützten Insektenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gehören keine Arten, die auf Ackerflächen siedeln. Insofern wird davon ausgegangen, dass Insektenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht betroffen sind.

## 4. Erforderliche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Zur Gewährleistung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit sind folgende Vermeidungsmaßnahmen notwendig:

- Die Baufeldfreimachung darf nicht während der Vogelbrutzeit stattfinden, d.h. außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September eines Jahres. Falls dieses nicht gewährleistet werden kann, sind im Vorfeld zur Baufeldräumung Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen, so dass keine Ansiedlung erfolgen kann.
- Die straßenbegleitenden Gehölze am Moorweg und an der Landesstraße sind zu erhalten.
- Da die bestehenden und zur Eingrünung geplanten Gehölzreihen als Leitlinie und Nahrungshabitat für Fledermäuse dienen können, soll eine angepasste Straßenbeleuchtung vorgesehen werden. Lampen sollen daher das Licht nur nach unten abstrahlen und es sind grundsätzlich insektenfreundliche Lampen zu verwenden.
- Am Rand des Plangebiets werden Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern durchgeführt. Diese dienen in Zukunft als zusätzliche Leitstruktur für Fledermäuse und dazu, dass Bewegungen im Baugebiet von Rastvögeln weniger wahrgenommen werden.

## 5. Bewertung der Planungsfolgen hinsichtlich artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG

So weit nach Auswertung der Unterlagen und der Geländebegehung das Vorkommen von planungsrelevanten Arten potenziell möglich ist, ist zu prüfen, ob die Planung geeignet ist, artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 BNatSchG auszulösen. Es ist weiterhin darzulegen, durch welche Maßnahmen das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote vermieden werden kann bzw. ob und welche CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) oder FCS-Maßnahmen (populationssichernde Maßnahmen) ergriffen werden müssen.

Aus der faunistischen Potenzialanalyse ergibt sich, dass planungsrelevante Arten nur unter den Brut- und Gastvögeln zu erwarten sind bzw. festgestellt wurden. Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt artbezogen bzw. zusammenfassend für Artengruppen/ ökologische Gilden.

Zur Reduzierung des Arbeitsaufwands in der Artenschutzprüfung werden die häufigen, ubiquitär verbreiteten Vogelarten (mindestens eine Million Brutpaare in Deutschland, kein starker Abnahmetrend) zusammengefasst auf Gruppenniveau behandelt. Rastende Gänse haben artunabhängig vergleichbare Ansprüche an das Rastgebiet und damit vergleichbare Betroffenheiten, weshalb sie ebenfalls zusammen behandelt werden. Die gefährdeten Arten werden auf Artniveau behandelt. Das betrifft im vorliegenden Fall Feldlerche, Kiebitz und Rotmilan.

### 5.1 Avifauna – Arten der Siedlungen, Gärten, Gehölze und Gebüsche

Da ubiquitäre Vogelarten keine besonderen Habitatanforderungen stellen, wird zudem davon ausgegangen, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Der räumliche Zusammenhang ist für diese Arten so weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen.

Bezüglich des Störungstatbestandes ist für ubiquitär verbreitete Arten in Gärten, Gebüsch und Gehölzen und für die Arten der Siedlungen davon auszugehen, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen für diese Arten großflächig abzugrenzen sind und diese sehr hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabensbedingte Störungen betreffen daher nur Bruchteile der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen werden.

Auch WÜBBENHORST (2015) kommt in der artenschutzrechtlichen Prüfung für den Bebauungsplan Neulanden I zu dem Ergebnis, dass für diese Arten durch die Bebauung und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Zu diesen Arten gehören alle in der Tabelle 2 benannten Arten mit Ausnahme von Feldlerche und Kiebitz.

5.2 Avifauna – Feldlerche

|  |  |                  |                |  |   |                  |                               |                                 |   |           |  |  |  |  |
|--|--|------------------|----------------|--|---|------------------|-------------------------------|---------------------------------|---|-----------|--|--|--|--|
| <b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>  |  |                  |                |  |   |                  |                               |                                 |   |           |  |  |  |  |
| <b>Feldlerche</b>  |  |                  |                |  |   |                  |                               |                                 |   |           |  |  |  |  |
| <b>2. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>  |  |                  |                |  |   |                  |                               |                                 |   |           |  |  |  |  |
| <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 30%;"><input type="checkbox"/> FFH-RL- Anh. IV - Art</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">3</td> <td style="width: 60%;">RL Deutschland</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart</td> <td style="text-align: center;">3</td> <td>RL Niedersachsen</td> </tr> </table><br><table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;">Erhaltungszustand Deutschland</td> <td style="width: 50%;">Erhaltungszustand Niedersachsen</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> günstig (grün)</td> <td style="text-align: right;">ungünstig</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb)</td> <td></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)</td> <td></td> </tr> </table>  | <input type="checkbox"/> FFH-RL- Anh. IV - Art | 3                | RL Deutschland | <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart | 3 | RL Niedersachsen | Erhaltungszustand Deutschland | Erhaltungszustand Niedersachsen | <input type="checkbox"/> günstig (grün) | ungünstig | <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) |  | <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot) |  |
| <input type="checkbox"/> FFH-RL- Anh. IV - Art   | 3  | RL Deutschland   |                |  |   |                  |                               |                                 |   |           |  |  |  |  |
| <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart   | 3  | RL Niedersachsen |                |  |   |                  |                               |                                 |   |           |  |  |  |  |
| Erhaltungszustand Deutschland  | Erhaltungszustand Niedersachsen                |                  |                |  |   |                  |                               |                                 |   |           |  |  |  |  |
| <input type="checkbox"/> günstig (grün)  | ungünstig                                      |                  |                |  |   |                  |                               |                                 |   |           |  |  |  |  |
| <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb)   |  |                  |                |  |   |                  |                               |                                 |   |           |  |  |  |  |
| <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)   |  |                  |                |  |   |                  |                               |                                 |   |           |  |  |  |  |
| <b>3. Lebensraumsprüche und Verbreitung</b>  |  |                  |                |  |   |                  |                               |                                 |   |           |  |  |  |  |
| <p>Lebensraum und Verhaltensweisen nach NLWKN 2011a:</p> <p><i>Die Feldlerche besetzt das niedersächsische Kulturland beinahe flächendeckend, fehlt lokal nur in großflächig bewaldeten oder überbauten Flächen. Sie ist ein Charaktervogel in Acker- und Grünlandgebieten, in Heiden und Brachen. Der Vogel bevorzugt karge Vegetation mit offenen Stellen und hält zu Wald- und Siedlungsflächen einen Abstand von mindestens 60-120 m, einzelne Gebäude, Bäume und Gebüsche werden geduldet. Das Nest baut die Feldlerche am Boden in niedriger Gras- und Krautvegetation.</i></p> <p>Reviere der Feldlerche wurden im Plangebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen</p>  |  |                  |                |  |   |                  |                               |                                 |   |           |  |  |  |  |
| <b>4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>  |  |                  |                |  |   |                  |                               |                                 |   |           |  |  |  |  |
| <b>4.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>  |  |                  |                |  |   |                  |                               |                                 |   |           |  |  |  |  |
| <p>a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</span><br/>         (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</p> <p><i>Von der Bebauung der Ackerflächen sind zwei Feldlerchenreviere betroffen.</i></p> <p>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</span></p> <p><i>Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb des Fortpflanzungszeitraums der Art (zwischen dem 01.10. und dem 28.02.).</i></p> <p>c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></p> <p><i>Die obige Feststellung gilt für ein Feldlerchenpaar: Die Revierdichte im Untersuchungsgebiet beträgt im Jahr 2015 1 Brutpaar/ 3,65 ha. Durch die Inanspruchnahme von 4,6 ha Ackerfläche geht somit unter Berücksichtigung der Revierdichte ein Brutrevier verloren. Geht man von der bestehenden Revierdichte aus, so werden die weiteren Reviere voraussichtlich bestehen bleiben, aber durch die Störungswirkung des entstehenden Wohngebietes...</i></p> |  |                  |                |  |   |                  |                               |                                 |   |           |  |  |  |  |

*tes werden sich Feldlerchenreviere auf der Ackerfläche in Zukunft weiter nach Westen verlagern. Die Ansiedlungsmöglichkeiten für die weiteren Feldlerchen werden sich nicht wesentlich verändern.*

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

*Auf der Kompensationsfläche Gut Horn wurde eine Ackerfläche in extensives Grünland trockenerer Standorte mit lückiger Vegetation umgenutzt. Dadurch wurde eine neue Ansiedlungsmöglichkeit für ein Feldlerchenpaar geschaffen.*

**Der Verbotstatbestand der Schädigung ist erfüllt.**  ja  nein

**4.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  ja  nein

*Vorhabensbedingt kann es ohne Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen zur Verletzung oder Tötung von Tieren kommen.*

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

*Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb des Fortpflanzungszeitraums der Art (zwischen dem 01.10. und dem 28.02.).*

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**4.3 Prognose des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

*Erhebliche Störungen, sodass die lokale Population für die verbleibenden Feldlerchen dauerhaft geschädigt wird, sind nicht zu erwarten.*

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen erforderlich?  ja  nein

*Durch eine Eingrünung werden Bewegungen im Baugebiet und damit Störungen weniger sichtbar*

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

**5. Ein Ausnahmeverfahren gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ist**

- erforderlich  
 nicht erforderlich

5.3 Avifauna – Kiebitz

|   |  |
|---|--|
| <b>1. Durch das Vorhaben betroffene Arten</b>   |  |
| <b>Kiebitz</b>  |  |
| <b>2. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>   |  |
| <input type="checkbox"/> FFH-RL- Anh. IV - Art      2      RL Deutschland<br><input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart      3      RL Niedersachsen  |  |
| Erhaltungszustand Deutschland<br><input type="checkbox"/> günstig (grün)<br><input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb)<br><input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)  | Erhaltungszustand Niedersachsen<br>ungünstig                         |
| <b>3. Lebensraumsprüche und Verbreitung</b>   |  |
| Lebensraum und Verhaltensweisen nach NLWKN 2011a:<br><i>Zu den naturnahe Lebensräumen der Art zählen v.a. feuchte Wiesen und Weiden sowie Niedermoore mit lückiger bzw. kurzer Vegetation. Kennzeichnend ist ein offener Landschaftscharakter. Darüber hinaus werden auch intensiv genutzte Ackerflächen mit später Einsaat (Mais-, Sommergetreide- und Zuckerrübenfelder) besiedelt, die vor der Bestellung oder in frühen Stadien der Vegetationsentwicklung ähnlich Strukturen besitzen. Der Aufzuchterfolg ist oft unzureichend. Der Flächenbedarf eines Brutpaares hängt von der Struktur der Flächen und der Umgebung ab; oft brütet der Kiebitz kolonieartig mit mehreren Paaren auf wenigen Hektarflächen (günstig für die Feindabwehr). Reviere von Kiebitzen wurden im selbst Plangebiet nicht nachgewiesen, aber in der Nähe (mind. 260 m von Plangebietsgrenze entfernt).</i> |  |
| <b>4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>   |  |
| <b>4.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>   |  |
| a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)   | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <i>Mit der Bebauung der Ackerflächen werden keine Fortpflanzungsstätten verloren gehen.</i>   |  |
| b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?   | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?   | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein            |
| <b>Der Verbotstatbestand der Schädigung ist erfüllt.</b>  | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |

**4.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  ja  nein
- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein
- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**4.3 Prognose des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein  
*Die Brutplätze des Kiebitzes befinden sich regelmäßig mehr als 260 m von der westlichen Plangebietsgrenze entfernt. Erhebliche Störungen, sodass die Population dauerhaft geschädigt wird, sind nicht wahrscheinlich, können aber zumindest für das Brutpaar, das am dichtesten zum Baugebiet gelegen ist, auch nicht vollständig ausgeschlossen werden.*
- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen erforderlich?  ja  nein  
*Durch eine Eingrünung werden Bewegungen im Baugebiet und damit Störungen weniger sichtbar.*
- c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein  
*Im Sinne einer worst-case-Betrachtung wird davon ausgegangen, dass eine erhebliche Störung nicht vollständig vermieden wird und daher ein Brutpaar der 2-4 Paare der vergangenen Jahre den Brutplatz aufgeben könnte, was einer erheblichen Beeinträchtigung der begrenzten lokalen Population gleichkäme.*

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

**5. Ein Ausnahmeverfahren gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ist**

- erforderlich
- nicht erforderlich

5.4 Avifauna – Rastvögel

|   |  |
|---|--|
| <b>1. Durch das Vorhaben betroffene Arten</b>   |  |
| <b>Nordische Gastvögel:<br/>Weißwangengans, Saatgans, Kurzschnabelgans, Blässgans, Graugans</b>   |  |
| <b>2. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>   |  |
| <input type="checkbox"/> FFH-RL- Anh. IV - Art<br><input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart  | RL Deutschland<br>RL Niedersachsen           |
| Erhaltungszustand Deutschland<br><input type="checkbox"/> günstig (grün)<br><input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb)<br><input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)  | Erhaltungszustand Niedersachsen<br>ungünstig |
| <b>3. Lebensraumsprüche und Verbreitung</b>   |  |
| Lebensraum und Verhaltensweisen nach NLWKN (2011b):<br><i>In der Elbtalau versammeln sich regelmäßig Rastbestände mit internationaler Bedeutung vorrangig im Vordeichgelände, aber auch im elbnahen Binnenland. Im Binnenland rasten die genannten Arten im Grünland und Ackerland, wobei gerne Wintergetreide und Maisstoppeln zur Nahrungssuche genutzt werden. Die Rastvogeltrupps meiden in der Regel die Nähe zu Siedlungen und Straßen und halten hiervon mindestens einen Abstand von 200 m ein.</i> |  |
| Vertreter der o.g. Arten wurden im Plangebiet<br><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen   |  |
| <b>4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>   |  |
| <b>4.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>   |  |
| a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>  |  |
| <i>Durch das Meideverhalten gegenüber Straßen und Siedlungen dient das Plangebiet selbst nicht als Ruhefläche.</i>  |  |
| b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>  |  |
| c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</span>   |  |
| d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</span>   |  |
| <b>Der Verbotstatbestand der Schädigung ist erfüllt.</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>   |  |

|   |  |
|---|--|
| <b>4.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</b>  |  |
| a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?<br>(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?  | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>  | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <b>4.3 Prognose des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b>   |  |
| a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <i>Störungen werden durch die geplante Eingrünung gemindert. Mit dem Baugebiet werden ca. 4,7 ha der insgesamt ca. 36,5 ha großen Ackerfläche beansprucht. Die Verkleinerung der Rastfläche wird (noch) als nicht wesentlich bewertet, zumal zur lokalen Gastvogelpopulation auch die rastenden Vögel in den Hauptrastgebieten im Vordeichgelände der Elbe hinzurechnen wären und die Rastvögel regelmäßig neue Raststandorte suchen. Insofern sind ausreichend Ausweichflächen vorhanden. Daher ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Gastvogelpopulationen (noch) nicht anzunehmen. Bei zukünftigen Erweiterungen des Baugebiets ist die Beeinträchtigung der Funktionalität der Fläche als Gastvogelhabitat jedoch nicht auszuschließen.</i> |  |
| b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen erforderlich?   | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| <i>Durch eine Eingrünung werden Bewegungen im Baugebiet weniger sichtbar und damit Störungen reduziert.</i>   |  |
| <i>Die Beleuchtung ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Lampen sollen nur nach unten abstrahlen. Eine Abstrahlung von Licht in das westliche Umfeld des Plangebietes ist zu vermeiden.</i>  |  |
| c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?   | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| <b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>  | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <b>5. Ein Ausnahmeverfahren gem. §45 Abs. 7 BNatSchG ist</b>  |  |
| <input type="checkbox"/>  | erforderlich   |
| <input checked="" type="checkbox"/>   | nicht erforderlich   |

**5.5 Avifauna – Rotmilan**

In der weiteren Umgebung des Plangebiets ist nach WÜBBENHORST (2015) mit ein bis zwei Rotmilan-Brutvorkommen zu rechnen, weshalb Rotmilane die Ackerfläche jedoch regelmäßig zur Nahrungssuche, besonders zu den Ernteterminen nutzen. Die Fortpflanzungsstätte des Rotmilans umfasst den Horst inklusive einer störungsarmen Horstschutzzone. Es ist nicht auszuschließen, dass der Fläche für mindestens ein Rotmilan-Brutpaar eine essenzielle Bedeutung als Nahrungsraum für den Erhalt der Fortpflanzungsstätte) zukommt. Durch den vorliegenden Bebauungsplan wird der Nahrungsraum für die Rotmilane allerdings nur in geringem Maße eingeschränkt, da nur

ca. 4,6 ha der ca. 36,5 ha (bzw. inkl. der Nachbarfläche „Neue Wiesen“ etwa 56 ha) großen Fläche in Anspruch genommen werden. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt daher gewahrt. Artenschutzrechtliche Verstöße im Sinne der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" werden somit ausgeschlossen.

## 6. CEF-Maßnahme Feldlerche

Zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. zur Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen („CEF-Maßnahmen“: continuous ecological functionality measures) gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG für ein Brutrevier der Feldlerche erforderlich.

Feldlerchen sind gemäß der Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen (NLWKN 2011a) Charaktervögel des offenen Geländes (Acker- und Grünlandgebiete) mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden und niedriger sowie abwechslungsreicher strukturierter Gras- und Krautschicht. Sie bevorzugen karge Vegetation mit offenen Stellen und halten zu Wald- und Siedlungsflächen einen Abstand von mindestens 60-120 m.

CEF-Maßnahmen werden im Kompensationspool „Gut Horn“ der NLG vorgesehen. Diese Flächen liegen 13 km südlich des Plangebiets. Bei Arten mit einer weitgehend flächigen Verbreitung wie bei der Feldlerche kann die lokale Population weiter gefasst werden als für Tierarten mit begrenztem örtlichen Vorkommen. Insofern wird davon ausgegangen, dass die Flächen bei Dahlemburg noch zum Verbreitungsgebiet der lokalen Population gehören.

Im Bereich des Kompensationspools „Gut Horn“ wurde im Jahr 2019 mit der Umwandlung von Ackerland zu extensiv genutztem Grünland begonnen. Auf der trockneren Kuppe innerhalb des Kompensationspools hat sich ein mageres, mesophiles Grünland entwickelt, das ein geeignetes Bruthabitat für die Feldlerche darstellt. Bei frühmorgendlichen Begehungen im Jahr 2021 konnte die Feldlerche mehrfach in diesem Bereich und auf der angrenzenden Ackerfläche festgestellt werden. In der Zielsetzung des Maßnahmenkonzepts wurde bereits auf die Ansiedlung der Feldlerche abgehoben, weshalb hier explizit auch auf die Anpflanzung von Gehölzen verzichtet wurde. Die Ausgleichsmaßnahme wurde somit bereits wie erforderlich vorgezogen umgesetzt.

Es werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Mahd ein- bis zweimal jährlich, wobei die erste Mahd erst ab Anfang Juni erfolgt,
- Abtransport des Mahdguts,
- Grünlandneueinsaat, Stickstoffdüngung und Herbizideinsatz sind unzulässig,
- Keine maschinelle Bodenbearbeitung vor der ersten Mahd,
- Keine Veränderungen des Bodenreliefs.
- Mahd von innen nach außen oder aber von einer Seite zur anderen.
- Keine Lagerung von Erntegut,

Die Bewirtschaftungsauflagen werden durch den Pachtvertrag gesichert.

Insgesamt wird dem Bebauungsplan „Neulanden II“ eine Fläche von ca. 1,1 ha innerhalb des Pools zugeordnet, davon ca. 4.800 m<sup>2</sup> trockneres Grünland und ansonsten feuchtes mesophiles Grünland als potenzieller Brutplatz.

Auf der nachfolgenden Karte sind die im Kompensationspool „Gut Horn“ vorgesehenen Zielbiotope dargestellt. Auf der mit „GMA“ gekennzeichneten Fläche, einer Geländekuppe, wurde die Feldlerche aufgrund der geringen Wuchshöhe des Grünlands 2021 bereits festgestellt.

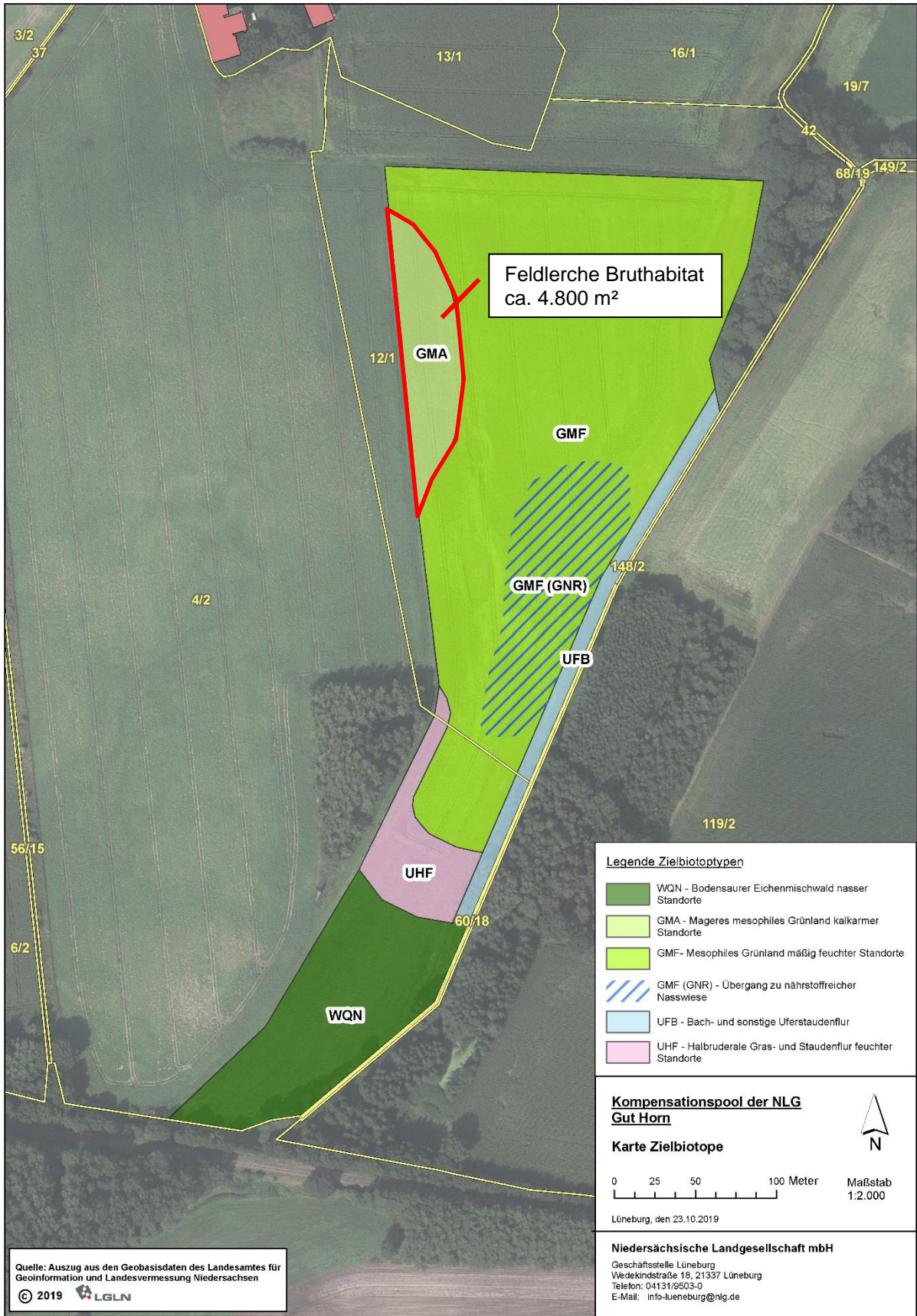


Abb. 3 (Karte © LGLN 2019): Auszug aus dem Pflege- und Entwicklungskonzept „Gut Horn“ der NLG  
Auf dem nachfolgenden Foto ist der Zustand der Fläche Ende Mai 2021 im Bereich der trockeneren Kuppe mit Entwicklung von mesophilem Grünland erkennbar:



Abb. 4: Foto Grünlandentwicklung im Norden des Pools „Gut Horn“

## 6. Prüfung der Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme bezüglich Kiebitz

Die Brutplätze des Kiebitzes befinden sich mehr als 260 m von der westlichen Plangebietsgrenze entfernt. Der artspezifische Mindestabstand von Kiebitzen zu Siedlungsbereichen beträgt 120 m, d.h. der formal erforderliche Mindestabstand wird planerisch eingehalten. Auf der anderen Seite wird jedoch gemäß der Ausführungen im Gutachten von WÜBBENHORST (2015) darauf verwiesen, dass Kiebitze besonders empfindlich auf sich bewegende Menschen (gerade auch mit Hunden) reagieren. Da die Eingrünung nicht sofort wirksam ist und insbesondere während der Bautätigkeit auch viele Störungseinflüsse auftreten wird, wird im Sinne des Vorsorgeprinzips eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt, denn gemäß Kap. 5.3 kann eine erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die begrenzte örtliche Population nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es wird hierbei davon ausgegangen, dass von den durchschnittlich 2 – 4 Kiebitzpaaren eines so gestört werden könnte, dass es den Brutplatz aufgibt, da andere Brutplätze auf dem Acker bereits durch andere Paare belegt sind.

Die Möglichkeit zur Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) besteht für den Fall des Störungstatbestands nicht, sondern greift nur bei Eintreten von Verboten in Bezug auf die Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Untere Naturschutzbehörde kann jedoch von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen (§ 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG).

Eine Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

Für die Realisierung des Baugebiets an dieser Stelle sprechen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses. Im Kap. 1.2 der Begründung wurde das Planungserfordernis begründet: Hintergrund ist die prognostizierte positive Bevölkerungsentwicklung (+2,6 % für 2030), weshalb neue Wohnbauflächen geschaffen werden sollen. Hierbei soll auch besonderes Augenmerk auf

die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum gelegt werden. Alternative Flächen für die Baulandentwicklung im Innenbereich stehen gemäß der Erläuterungen im Kap. 3.2 der Begründung nicht zur Verfügung.

Hinsichtlich des Erfordernisses für Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes für den Kiebitz wurde umfassend geprüft, ob hierfür Flächen im räumlichen Zusammenhang zum Plangebiet und damit zur betroffenen Population in Betracht kommen. Konkret wurden folgende Flächen / Räume untersucht:

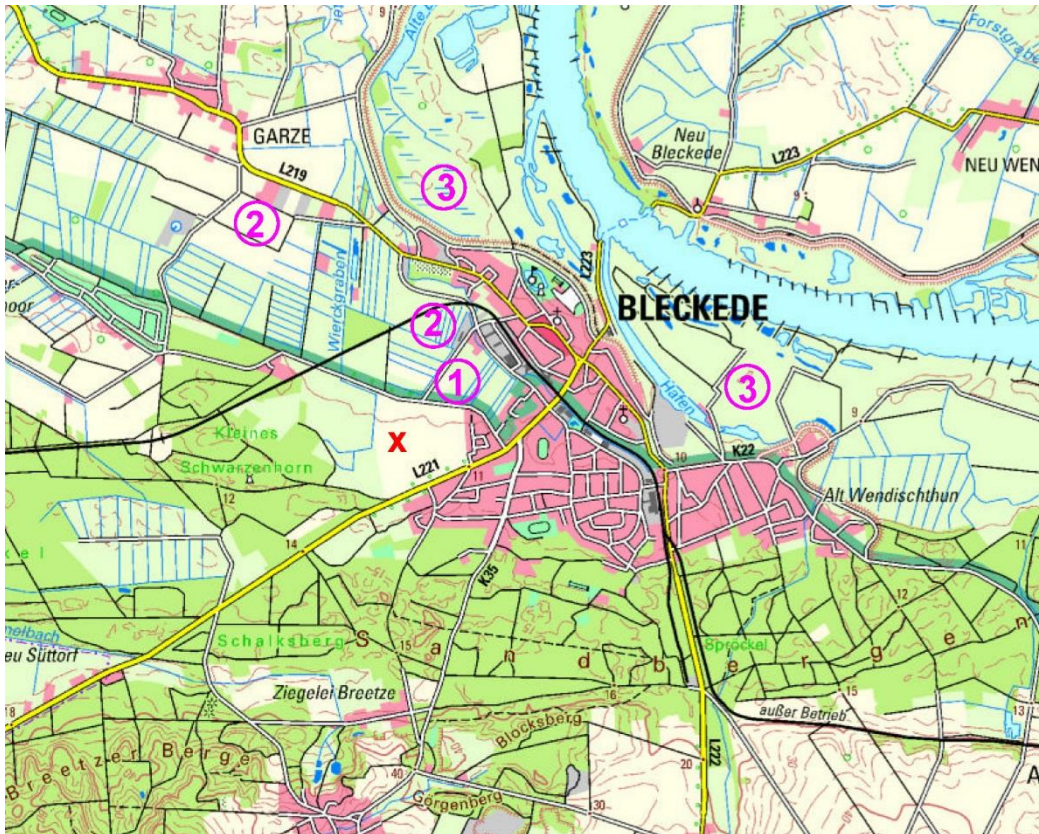


Abb. 5 (Karte © LGLN 2021): Bleckede und Umland mit möglichen Flächen für den Kiebitz

1: Flächen zwischen Moorweg, Bleckwerk und Töpferdamm: Es handelt sich um ein kleinstrukturiertes Gebiet mit zahlreichen Heckenstrukturen, das für Offenlandbrüter, die zu Gehölzen einen Mindestabstand von 100 m einhalten, nicht geeignet ist.

2: Zwischen Garze und Bleckede gelegene verfügbare Flächen der Stadt bzw. von verkaufsbereiten Eigentümern sollen für gewerbliche Ansiedlungen vorgehalten werden.

3: Die grundsätzliche Eignung von Flächen im Deichvorland wurde seitens der Biosphärenreservatsverwaltung (mdl. und schriftl. Auskunft von Hr. Wübbenhorst am 25.03.21) verneint, da Kiebitze hier kaum noch brüten und für eine Wiederansiedlung umfangreiche Vernässungsmaßnahmen erforderlich wären.

Folgende weitere Optionen wurden nach einem Gespräch (Telefonat am 18.03.2021) mit dem mit Kiebitzerfassungen durch den Landkreis Lüneburg beauftragten Kartierer Hr. Koitzsch von der Planungsgemeinschaft Marienau geprüft:

- Ansiedlung im Bereich des städtischen Ökopools „Siedenbruch“ und der Umgebung, da hier regelmäßig Brutversuche des Kiebitzes unternommen werden, die aber aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung nicht erfolgreich sind: Die erforderlichen Flächen im Ausgleichsflächenpool der Stadt, die für Wiedervernässungsmaßnahmen erforderlich sind, können aktuell nicht erworben werden. An den Pool angrenzende Flächen stehen ebenfalls nicht zur Verfügung. Gespräche mit betroffenen Grundeigentümern, die seit mehreren Jahren geführt wurden, war nicht erfolgreich.

- Ansiedlung im Bereich einer bekannten Kiebitzkolonie bei Artlenburg: Die erforderlichen Flächen können sehr kurzfristig nicht erworben werden.

Aus diesem Grunde wurde auf eine Eigentumsfläche der NLG bei Mechtersen ausgewichen, die im direkten Umfeld eines Wiesenvogelbrutvorkommens gelegen ist. Daher kann angenommen werden, dass die vorgesehenen Maßnahmen bei fachgerechter Umsetzung zu einem Ansiedlungserfolg führen können, d.h. der Erhaltungszustand der Population der Art wird durch die vorliegende Planung nicht verschlechtert. Perspektivisch verringert die Einfriedung des Plangebietes nach Westen die Wahrnehmbarkeit von Bewegungen im Wohngebiet und damit auch die Störwirkung.

Für den Fall einer zukünftigen Erweiterung des Plangebiets in westliche Richtung wird empfohlen weitere Maßnahmen zur Sicherung der lokalen Kiebitzpopulation im Umfeld des Plangebiets durchzuführen. Hierzu bieten sich insbesondere Maßnahmen im städtischen Ausgleichsflächenpool „Siedenbruch“ und dessen Umfeld an.

## **7. FCS-Maßnahme Kiebitz**

Aufgrund des Erfordernisses zur Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands der regionalen Kiebitzpopulation wird auf eine Eigentumsfläche der NLG bei Mechtersen zurückgegriffen. Konkret handelt es sich um das Flurstück 58, Flur 1, Gemarkung Mechtersen, das zu einem Teil beansprucht wird.

Die nachfolgende Karte zeigt den als Kompensationsfläche und Fläche für FCS-Maßnahmen überplanten Teil der Fläche in der Übersicht.

Die Abgrenzung der Fläche erfolgt so, dass das Grünland vollständig einbezogen wird und von der Ackerfläche ein 0,5 ha großer Bereich. Dieser wird so abgegrenzt, dass für den bewirtschaftenden Landwirt eine möglichst ackerbaulich gut nutzbare Restfläche verbleibt.

Zur Bestimmung des erforderlichen Flächenbedarfs für den Kiebitz wurde das Fachinformationssystem zum Raumbedarf für Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (BFN 2016) ausgewertet. Hier wird der Raumbedarf eines Kiebitzpaars zur Brutzeit mit einer Fläche von 1,0 – 3 ha angegeben. Allerdings kann der Bedarf auch sehr unterschiedlich sein, je nach Habitatausstattung der Umgebung: Kiebitze als Koloniebrüter benötigen eine deutlich geringere Fläche von teilweise nur 0,5 ha pro Paar, für Einzelbruten in weniger geeigneter Umgebung kann sogar eine Fläche von 5 ha erforderlich werden. Aufgrund der Tatsache, dass die ausgewählte Fläche gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Lüneburg (LANDKREIS LÜNEBURG 2017) an einen Bereich mit Bedeutung für Wiesenvogelarten angrenzend liegt, wird eine Flächengröße von 1,5 ha als ausreichend betrachtet. Die Fläche liegt in größerer Entfernung zu Vertikalstrukturen, von einzelnen Gehölzen abgesehen.

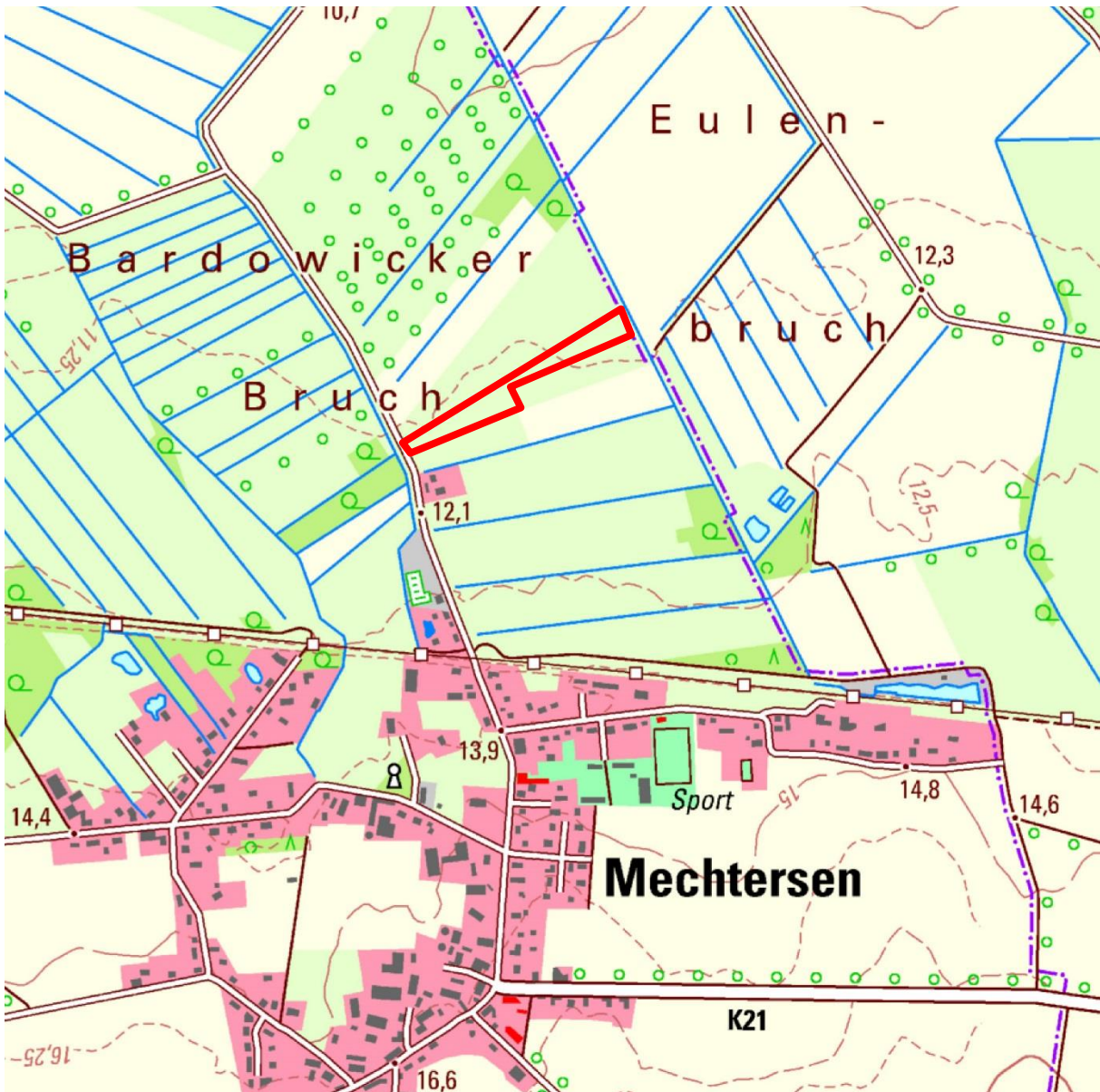


Abb. 6: Übersichtsplan Kompensationsfläche bei Mechtersen der NLG M 1:12.500 Plangrundlage © LGLN 2021

Das nachfolgende Luftbild zeigt die beanspruchte Fläche des Flurstücks im Maßstab 1:5.000 mit den aktuell festgestellten Biototypen:

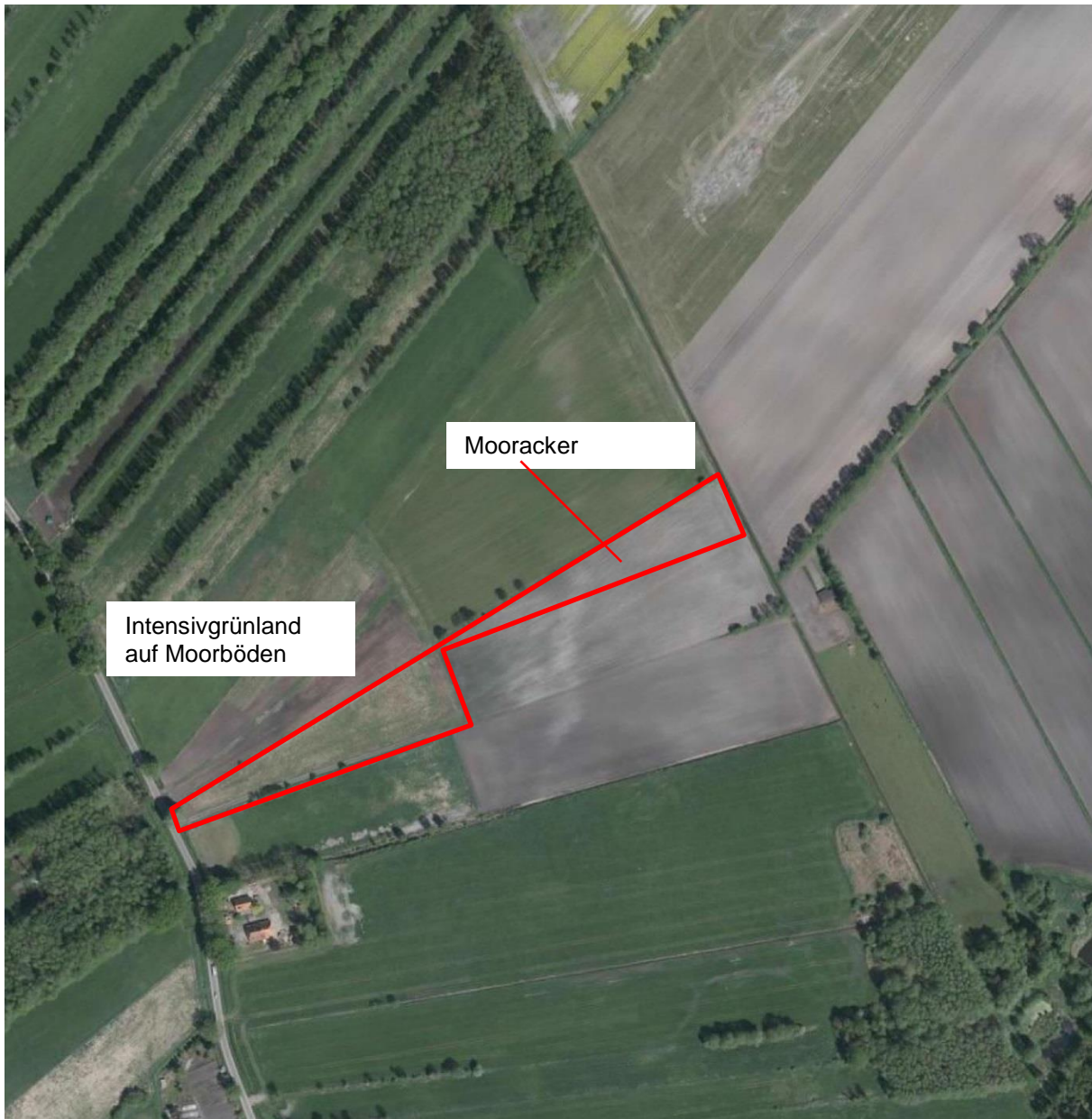


Abb. 7: Kompensationsfläche bei Mechtersen der NLG M 1:5.000 Plangrundlage © LGLN 2019

Die Fläche wird aktuell intensiv landwirtschaftlich genutzt, d.h. das Grünland mehrfach im Jahr zur Silagegewinnung gemäht und auf der Ackerfläche werden übliche Kulturen angebaut, insbesondere auch Mais. Das Grünland wurde in den vergangenen Jahren nicht neu eingesät, d.h. die alte Grasnarbe ist noch vorhanden. Innerhalb des Grünlands findet sich eine feuchtere Senke im östlichen Teil, die vor einigen Jahren noch von Flutrasenarten besiedelt war, auf der jedoch aktuell – bedingt durch mehrere trockene Jahre – solche Arten nur noch reliktsch vorkommen.

Die nachfolgenden Fotos zeigen den Zustand im April 2021:



Abb. 8: Links Ackerfläche, rechts Grünland mit lückigem Bewuchs (Fotos NLG 2021)

Konkret sollen auf der Fläche folgende Maßnahmen ergriffen werden:

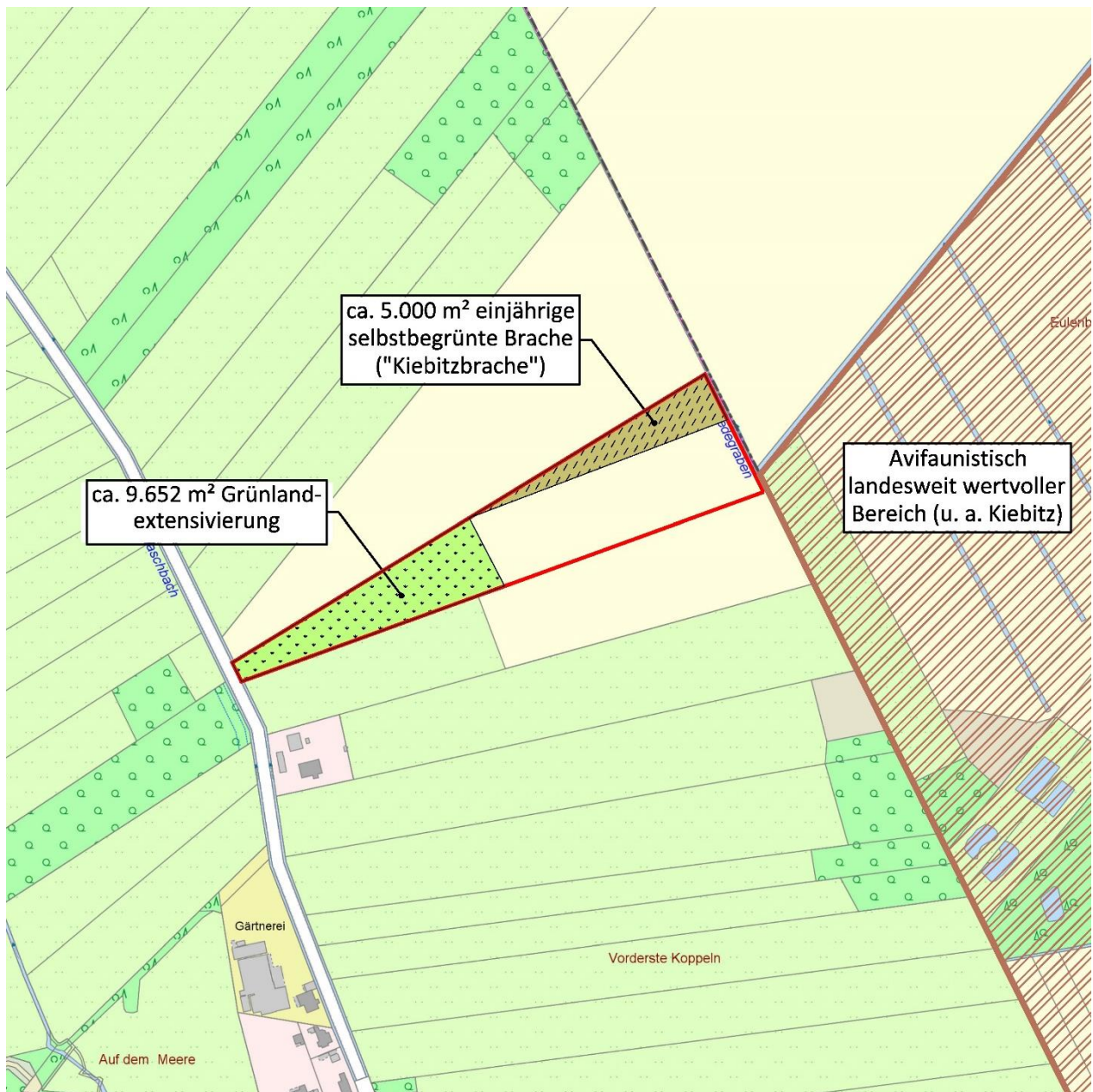


Abb. 9 (Karte © LGLN 2021 M 1:5.000): Maßnahmenplanung für den Kiebitz in Mechtersen

Das Grünland wird zukünftig nur noch extensiv bewirtschaftet. Es sind nur noch maximal zwei Schnitte im Jahr zulässig, wobei der erste Schnitt nicht vor dem 15.06. eines Jahres erfolgen darf. Dünger- und Herbizideinsatz sind unzulässig. Ausnahmen bezüglich der Düngung können nur im Sinne einer Erhaltungsdüngung bei nachweislicher Nährstoffarmut (Bodenprobe) zugelassen werden. Eine Bodenbearbeitung ist nur vor dem 15.03. eines Jahres möglich. Die Mahd darf nur von innen nach außen erfolgen. Nachsaaten oder Pflegeumbrüche sind unzulässig.

Die hieran anschließende 5.000 m<sup>2</sup> große Teilfläche der Ackerfläche wird künftig als einjährige selbstbegrünte „Kiebitzbrache“ entwickelt. Die Fläche wird aus der Nutzung genommen, indem sie im Frühjahr eines jeden Jahres vor dem 15.03. gegrubbert wird und anschließend bis zum Ende der Brutsaison sich selbst überlassen bleibt. Nach dem 15.07. ist ein Umbruch und eine blütenreiche Zwischensaat möglich. Düngung und Pflanzenschutzmittel sind unzulässig. Da Kiebitze bevorzugt auf Ackerflächen brüten und mit solchen Maßnahmen gute Erfahrungen in Kiebitzbrutgebieten auch im Landkreis Lüneburg gemacht wurden (z.B. bei Artlenburg) wird diese Maßnahme als geeignet betrachtet. Von dieser Maßnahme können auch weitere Offenlandarten profitieren, z.B. Feldlerche und Rebhuhn.

Mit der Maßnahmenumsetzung wird in dem der Rechtskraft des Bebauungsplans nachfolgendem Frühjahr begonnen, d.h. nach jetzigem Stand in der Anbauperiode 2022 wird das Grünland nur extensiv bewirtschaftet und auf eine Einsaat des ausgewiesenen Ackerbereichs verzichtet. Der Nutzungsvertrag wird entsprechend mit den genannten Bewirtschaftungsvereinbarungen abgeschlossen.

Der Erfolg der Maßnahme ist durch Begehungen in der Brutzeit zu überprüfen. Wenn die Ansiedlung eines Kiebitzes innerhalb von zwei Jahren nach Maßnahmenbeginn nicht gelingt, sind weitergehende Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Das könnte z.B. die Anlage einer feuchten Geländesenke im Grünland oder im Ackerland sein.

## **8. Zusammenfassung**

Das Plangebiet bietet in Bezug auf planungsrelevante Tierarten Habitate für die Feldlerche als gefährdete Art. Im Umfeld befinden sich Brutplätze des Kiebitzes. Darüber hinaus stellt das Plangebiet einen wertvollen Rastbereich für nordische Gastvögel dar.

Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbote werden Zeiten für die Baufeldräumung festgelegt, eine Ortsrandeingrünung und eine insektenfreundliche Beleuchtung vorgesehen.

Artenschutzrechtliche Betroffenheiten werden für die Feldlerche festgestellt und können für den Kiebitz nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die im Kompensationspool „Gut Horn“ bei Dahlenburg eingeleiteten Maßnahmen zur Entwicklung von Extensivgrünland werden gleichzeitig als CEF-Maßnahmen für die Feldlerche vorgesehen. Zudem werden Maßnahmen zur Herrichtung Kiebitzlebensraums bei Mechtersen als FCS-Maßnahmen vorgenommen.

## **9. Literatur**

BFN (2016): Fachinformationssystem FFH-VP-Info des BfN: „Raumbedarf und Aktionsräume von Arten“ (Stand: 02.12.2016, Teil 2: Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie)

NLG (2019): Kompensationspool Gut Horn bei Dahlenburg - Pflege- und Managementplan

NLWKN (Hrsg., 2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten, Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze

NLWKN (Hrsg., 2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel

NLWKN (Hrsg., 1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten

NLWKN (Hrsg., 2011a): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz.

NLWKN (Hrsg., 2011b): Vollzugshinweise zum Schutz von Gastvogelarten in Niedersachsen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz.

NLWKN (Hrsg., 2010): Lebensraumansprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen, Teil 1 Brutvögel

NLWKN (Hrsg., 2013): Lebensraumansprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen, Teil 2 Säugetiere

WÜBBENHORST (2015): Brutvogelkartierung, Faunistische Potentialabschätzung und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan „Neulanden I“ der Stadt Bleckede